

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung
des Gemeindearchivs Biberbach
(Gemeindearchiv-Gebührensatzung)**

vom 14.10.2009

Der Markt Biberbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs des Marktes Biberbach:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Biberbach erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs Biberbach in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- 1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Transkriptionen, digitale Bildbearbeitungen, die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern oder sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1.1 einer Verwaltungskraft 22,- €

1.2 einer Hilfskraft 17,- €

je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

- 1.3 Soweit wissenschaftliche Fachkräfte zugezogen werden müssen, sind die hierfür entstehenden Aufwendungen (Gebühren, Honorare) in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- 2) Für die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern werden zu den in § 3 Abs. 1 veranschlagten Gebühren zusätzlich erhoben:
- | | |
|---|------------------------|
| 2.1 Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch oder den früheren Standesregistern | 7,00 € |
| 2.2 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuch | 8,00 € |
| 2.3 Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch | 5,00 € |
| 2.4 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand | 17,00 € bis
55,00 € |
- 3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 € (ohne Porto und Verpackung).
- 4) Das Gemeindearchiv selbst stellt keine Fotoabzüge, Negative, Mikrofilme oder Diapositive her (vgl. § 5 Absatz 3). Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt.
- 5) Im Falle einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch folgende Wiedergabengebühren zu entrichten:
- 5.1 bei Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe von
- | | |
|--|----------|
| bis zu 2.000 Exemplaren (je Abbildung) | |
| s/w und einmalige Nutzung | 15,00 € |
| s/w und unbeschränkte Nutzung | 30,00 € |
| farbig und einmalige Nutzung | 30,00 € |
| farbig und unbeschränkte Nutzung | 60,00 € |
| über 2.000 Exemplaren (je Abbildung) | |
| s/w und einmalige Nutzung | 30,00 € |
| s/w und unbeschränkte Nutzung | 60,00 € |
| farbig und einmalige Nutzung | 60,00 € |
| farbig und unbeschränkte Nutzung | 120,00 € |
- 5.2 für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien
- | | |
|--------|----------|
| s/w | 100,00 € |
| farbig | 200,00 € |

§ 4 Gebührenfreiheit

- 1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden nicht erhoben für:
 - 1.1 nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.
 - 1.2 Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 - 1.3 Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 - 1.4 mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- 2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1.000 Stück, kann von der Erhebung einer Gebühr für die Wiedergabe der Reproduktionen abgesehen werden.
- 3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5 Auslagen

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

- 1) Gebühren für Papierkopien
 - 1.1 Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) pro Stück

DIN A4	0,25 €
DIN A3	0,50 €
 - 1.2 Herstellung von Kopien auf Normalpapier (farbig) pro Stück

DIN A4	0,50 €
DIN A3	1,00 €
 - 1.3 Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) aus Konvoluten (Folioformat) pro Stück 0,50 €
- 2) Gebühren für das Kopieren von Reproduktionen auf elektronische Speichermedien
 - 2.1 Dateien pro Stück (zuzüglich der Kosten für Datenträger) 3,50 €
 - 2.2 Datenträger pro Stück

a) Diskette	1,50 €
b) CD-Rom	2,00 €
c) DVD-Rom	3,00 €

2.3 Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Stück

je angefangene DIN A4 Seite

2,00 €

- 3) Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. Verpackung und Versicherung).
- 4) Fotografische Reproduktionen werden von einem Fachbetrieb angefertigt und die Kosten in Rechnung gestellt.
- 5) Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- 6) Beträge, die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- 2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- 3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- 4) Der Markt Biberbach kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Biberbach, den 14.10.2009



Jarasch
1. Bürgermeister